

Umsatzbesteuerung auf Zuwendungen aus öffentlichen Kassen – kein Ende in Sicht?

1. Sach- und Rechtslage

Mit Newsletter Juli / August 2009 hat der Verband über ein maßgebliches Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Umsatzbesteuerung öffentlicher Zuschüsse berichtet. Knapp 2 Jahre nach der Veröffentlichung dieses Urteils (Az: V R 38/06 vom 18.12.2009) im Bundessteuerblatt, dem Erlass weiterer ähnlicher Urteile (vgl. z. B. nur Beschluss des BFH vom 14.08.2008 – XIB 44/08 und 19.11.2009 V R 29/08) und wesentlicher Änderungen des Umsatzsteuererlasses zum 01.11.2010 (der die bisherigen Umsatzsteuerrichtlinien ablöste), ist bundesweit festzustellen, dass sich die Praxis der Finanzverwaltungen bei Betriebsprüfungen erheblich zu Lasten der kommunalen Gesellschaften insbesondere in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus und Wirtschaftsförderung verändert. Noch ist zwar keine einheitliche Praxis der Gerichte bzw. der Oberfinanzdirektionen und ihnen folgend der lokalen Finanzämter feststellbar. Dennoch steigt zunehmend das Risiko für Stadtmarketingorganisationen – gleichgültig, ob als GmbH oder als Verein organisiert – für noch nicht bestandskräftige Jahre der Vergangenheit eine Nachbesteuerung der von den Städten erhaltenen Verlustausgleichszahlungen und sonstigen Unterstützungsbeiträgen vornehmen zu müssen.

2. Allheilmittel „verbindliche Auskunft“?

Die veränderte Praxis der Finanzverwaltung bzw. Spruchpraxis der Gerichte lässt sich auch im Umgang mit den (ehemals) so genannten „verbindlichen Auskünften“ oder bloßen „Mitteilungen“ der Finanzämter aus der Zeit vor Dezember 2008 bemerken. Diese – zumeist in Abstimmung mit dem lokalen Finanzämtern getroffenen – Aussagen sind zumindest für Jahre ab dem Veranlagungszeitraum 2009 nur noch eingeschränkt hilfreich. Dem Berufen auf Grundsätze des Vertrauensschutzes ist nicht zuletzt von Seiten des Bundesfinanzministeriums eine Absage erteilt worden. Letztlich lohnt sich auch vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Umsatzbesteuerung und wegen des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität in der Besteuerung das Einnehmen einer anderen Perspektive bzw. gebietet einen anderen Umgang mit der Thematik.

3. Förderzahlungen der Städte als steuerneutrale „allgemeinpolitische Tätigkeit“?

Zahlungen der Städte an ihre Organisationen, die lediglich der Förderung der Tätigkeit der Empfänger allgemein, aus strukturellen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen dienen, sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Indes ist schon im Anwendungsschreiben des BMF vom 12.09.2009 zu Einzelfragen des Jahressteuergesetzes 2009 festgehalten worden, dass der Bereich der „Wirtschaftsförderung“ grundsätzlich keine Tätigkeit ist, die allgemeinpolitischen Gründen dient. Umso vielmehr gilt dieses im Bereich des „Stadtmarketings“. Allerdings werden nicht alle Stadtmarketing- und Quartiersorganisationen die in den letzten 12 Monaten eingetretenen Mehrbelastungen durch Nachforderungen der Finanzämter (in teils 7-stelliger Höhe) auffangen können.

Stadtmarketingorganisationen sollten daher die Art und Weise der künftigen Zuführung von Ausgleichs- und Unterstützungsbeiträgen ihrer kommunalen Gesellschafter oder Mitglieder einer Überprüfung unterziehen. Soweit Städte und Gemeinden ihren Organisationen Zuwendungen z. B. auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder im Rahmen eines Managementkontraktes zukommen lassen, sind solche Abreden nicht erst seit dem vorgenannten Urteilen als umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu qualifizieren. Im Zweifel sollten zur Vermeidung nicht gewollter Nachbesteuerungskonsequenzen derartige vertragliche Verabredungen aufgehoben und durch andere Regelungs- und Zuführungsmechanismen ersetzt werden.

Aktueller Hinweis für Geschäftsführer:

Den Geschäftsführern ist anzuraten, einerseits in Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen über die geänderte Sach- und Rechtslage zu informieren und andererseits auf der Basis eines schriftlichen Votums der jeweiligen steuerlichen Berater einen Anweisungsbeschluss zur Prüfung und Einleitung von etwaigen Gegenmaßnahmen oder im Verweigerungsfall vorsorglich einen entsprechenden Freistellungsbeschluss zur Vermeidung einer persönlichen Haftungsinanspruchnahme fassen zu lassen.

Sonderankündigung:

Die mit der Spezialmaterie verbundenen Fragestellungen sind zumeist für die Geschäftsführer von Stadtmarketingorganisationen und deren steuerliche Berater im Grundsatz nicht neu. Zur erleichterten Bewertung des eigenen Falls sind mitunter die Kenntnisse der bundesweiten noch sehr divergenten Sicht- und Vorgehensweisen der Finanzbehörden hilfreich.

RA Schriefers bietet als Rechtsbeistand des bcsd e.V. daher die Durchführung eines jeweils halbtägigen Spezialseminars mit Erfahrungsaustausch für Vereine und Stadtmarketing-GmbHs an. (Unverbindliche) Interessensbekundungen über eine Teilnahme werden zum Zwecke der weiteren Planung und Organisation bis zum Ende der Frühjahrstagung in Koblenz an die Geschäftsstelle oder unter stadtmarketing_anwaltskontor-schriefers_de bis zum 27.05.2011 erbeten.